

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 47.) Decret

wegen Concessionirung der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft und wegen
Befähigung ihrer Statuten;

vom 25ten Juni 1845.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen etc. etc.

ihm hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe der in der unterm 22sten August 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235 fg.) der Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft verliehenen Concession mit begriffenen, in die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn einmündenden Flügelbahn von Löbau nach Zittau eine besondere Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 3 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 74) sowie des für diesen Fall in den Concessionsbedingungen für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft § 3 getroffenen Vorbehalts die erforderliche Concession unter den aus der Anlage unter O. ersichtlichen Bedingungen ertheilt, auch die entworfenen und vorher von Unserm Ministerien der Justiz und des Innern geprüften Statuten in der Maße, wie solches die fernere Anfuhr unter ff. besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltenen Theilnahme mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Befreiung im § 21 d der Concessionspunkte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einzahlungen, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Theilnahme wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.